

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Agrartechnik an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Abteilung Triesdorf (SPO-B-AT)

Vom 30. September 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1

Ziel des Studiums

(1) ¹Das Studium im Bachelorstudiengang Agrartechnik hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. ²Die Absolventen und Absolventinnen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Führungskräfte in Unternehmen des Agribusiness - insbesondere im Bereich der Agrartechnik - befähigt werden.

(2) ¹Das Studium berücksichtigt ausgewogen theoretische und praktische Inhalte. ²Dazu werden neben der Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen und Grundfähigkeiten anwendungsbezogene Themen der Berufspraxis wissenschaftlich analysiert und Lösungen dafür entwickelt. ³Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage von Fallstudien, Projektarbeiten und vertiefter Praxiszeiten in Unternehmen der agrartechnischen Wirtschaft. ⁴Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden zusätzliche soziale und methodische Kompetenzen zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung. ⁵Besonderer Wert wird auf Problemlösungskompetenz in Teamarbeit gelegt. ⁶Dazu werden interdisziplinär angelegte Lehrveranstaltungen und Projektarbeiten in enger Zusammenarbeit mit Unternehmen der agrartechnischen Wirtschaft durchgeführt. ⁷Ein breites Angebot an Wahlpflichtmodulen erlaubt eine individuelle Profilierung.

(3) ¹Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss, der sie befähigt, besonders anspruchsvolle Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen. ²Abhängig von der individuellen Profilierung der Studierenden befähigt das Studium zur Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- a) Leitende Positionen in landtechnischen Unternehmen, Lohnunternehmen und Maschinenringen, insbesondere in den Bereichen Marketing, Vertrieb u. Logistik;

- b) Mitarbeit im Qualitätsmanagement agrartechnischer Unternehmen;
- c) Technische Beratung und Verkaufsberatung im Handel und bei Endkunden, Großkundenbetreuung;
- d) Spezialberatung in neuen agrartechnischen Einsatzgebieten, Betreuung von Agrarmanagementsystemen (Technischer Vertrieb)
- e) Mitarbeit bei der Entwicklung, Praxiserprobung und Einführung neuer agrartechnischer Angebote, insbesondere an der Schnittstelle zwischen Konstruktion und Anwendung (Produktmanagement);
- f) Forschung, Qualifizierungs- und Entwicklungsarbeit in der Landtechnikindustrie und agrartechnischen Forschungsinstituten (Produktentwicklung)
- g) Technische Prüfung (z.B. TÜV, DLG, KTBL).
- h) Betriebliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und technische Redaktion (Fachpresse, Rundfunk, Fernsehen)

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt. ³Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Ab dem sechsten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplanes folgende Studienschwerpunkte angeboten, von denen die Studierenden einen auswählen müssen:

1. Entwicklung agrartechnischer Systeme,
2. Marketing und Management im Agrarbusiness.

²Die Wahl des Studienschwerpunktes ist spätestens zwei Wochen nach Beginn des sechsten Studiensemesters zu treffen. ³Studierende, die keine Wahl treffen, werden einem Studienschwerpunkt durch Entscheidung der Prüfungskommission zugeordnet.

(3) ¹Das praktische Studiensemester umfasst 24 Wochen, von denen 22 Wochen außerhalb der Hochschule in Unternehmen der agrartechnischen Wirtschaft oder in größeren landwirtschaftlichen Unternehmen mit einem agrartechnischen Betriebsteil abzuleisten sind. ²Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 Wochen zur Vorbereitung auf die Praxiszeit sind integraler Bestandteil des praktischen Studiensemesters.

(4) ¹Vor Aufnahme des Studiums ist der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung der Ausbildungsrichtungen Agrarwirtschaft oder Technik nachzuweisen, sofern kein Fachschulabschluss für Agrarwirtschaft oder Technik vorliegt. ²Die fachpraktische Ausbildung kann durch eine mindestens sechswöchige praktische Tätigkeit in den Bereichen Agrarwirtschaft oder Technik oder durch eine dem Studienziel dienende abgeschlossene Berufsausbildung ersetzt werden.

§ 3 Prüfungsbewertung

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen verwenden die Prüfer neben den vollen Notenziffern die um 0,3 erniedrigten oder erhöhten Noten; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 4 Anrechnung

¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Aufnahme von postgradualen Studien an einer Hochschule auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Dies gilt zur Ausfüllung und Ergänzung der Vorschriften zur Anrechnung in der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf (APO).

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Regeltermine und Fristen

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Studierenden die Prüfungsleistungen der Pflichtmodule

1. 289141010 Chemie
2. 289141020 Physikalisch-technische Grundlagen
3. 289141030 Ingenieurmathematik und Statistik
4. 289141040 Werkstoffkunde und Maschinenelemente
5. 289141050 Grundlagen der Ökonomie
6. 289142010 Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen
7. 289142020 Buchführung
8. 289142050 Mechatronik

erstmals abgelegt haben. ²Die Prüfungen der Pflichtmodule Nrn. 1 bis 8 sind Grundlagen- und Orientierungsprüfungen. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) ¹Zum Eintritt in das praktische Studiensemester und die dem praktischen Studiensemester nachfolgenden theoretischen Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle Pflichtmodule der ersten beiden Studiensemester erfolgreich bestanden und folgende Module erfolgreich abgeschlossen hat:

1. 289143010 Bodenkultur und Düngung
2. 289143020 Produktionsökonomie

3. 289143030 Motor- und Getriebetechnik, Antriebstechnik
4. 289143040 Hydraulik und Pneumatik

§ 6 Bachelorarbeit

¹Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen. ²Zur Bachelorarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 120 EC in den Modulen der theoretischen Studiensemester erreicht und zusätzlich das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert haben. ³Die Themen werden von den Professoren und Professorinnen der Fakultät ausgegeben. ⁴Die Bachelorarbeit kann abweichend von § 5 Abs. 4 APO mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin und des Zweitprüfers oder der Zweitprüferin in englischer oder einer anderen Sprache abgefasst werden.

§ 7 Prüfungskommission

¹Der Fakultätsrat setzt eine Prüfungskommission aus den Professoren und Professorinnen der Fakultät ein. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.

§ 8 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“, verliehen und eine Bachelorurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ausgestellt.

§ 9 In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ihr Fachstudium an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ab dem Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt ferner für Studierende, die ihr Fachstudium zwar vor dem Wintersemester 2014/2015 begonnen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-K) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf in der jeweils geltenden Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 28.05.2014 und aufgrund der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 30.09.2014.

Freising, 30.09.2014

Prof. Dr. h.c. (MSUA) Hermann Heiler

Präsident

Die Satzung wurde am 30.09.2014 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 30.09.2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30.09.2014.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Agrartechnik an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-B-AT2)
 Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

1. Studiensemester (1. Theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
289141010	Chemie	SU	4	5		SP	120			0,5
289141020	Physikalisch-technische Grundlagen	SU	4	5		SP	90			0,5
289141030	Ingenieurmathematik und Statistik	SU, Ü	6	7,5		SP	120			0,5
289141040	Werkstoffkunde und Maschinenelemente	SU, P	5	5		SP	120			0,5
289141050	Grundlagen der Ökonomie	SU, Ü	5	5		SP	120			0,5
289141810	Wahlpflichtmodule	SU, S, Ü	2	2,5		SP / MP				0,5
	Summen		26	30						3

2. Studiensemester (2. Theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
289142010	Landwirtschaftl. Arbeitsmaschinen	SU, P	6	7,5		SP	120	TN		1
289142020	Buchführung	SU, Ü	5	5		SP	120			1
289142030	Pflanzenbau und Pflanzenschutz	SU, Ü	5	5		SP	120			1
289142040	Grundlagen der Konstruktion und CAD	SU, Ü	4	5		SP	120			1
289142050	Mechatronik	SU, Ü	4	5		SP	120			1
289142810	Wahlpflichtmodule	SU, Ü, S	2	2,5		SP / MP				0,5
	Summen		26	30						5,5

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Agrartechnik an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-B-AT2)
 Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

3. Studiensemester (3. Theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
289143010	Bodenkultur und Düngung	SU	4	5		SP	120			1
289143020	Produktionsökonomie	SU, Ü	4	5		SP	120			1
289143030	Motor- und Getriebetechnik, Antriebstechnik	SU, P	5	5		SP	120			1
289143040	Hydraulik und Pneumatik	SU, Ü	4	5		SP	120			1
289143050	Satellitenortung und GIS	SU, Ü	4	5		SP	120			1
289143810	Wahlpflichtmodule	SU, U, S	4	5		SP / MP				1
	Summen		25	30						6

4. Studiensemester (4. Theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
289144010	Selbstfahrende landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen	SU, P	5	5		SP	90			1
289144020	Unternehmensplanung und Investitionsrechnung	SU, Ü	4	5		SP	120			1
289144030	Agrarwirtschaftliche Märkte	SU, Ü	4	5		SP	90			1
289144040	Planung und Bewertung technischer Projekte	SU, Ü, S	4	5	289144041 289144042	MP STA	30		0,3 0,7	1
289144050	Bodenbearbeitung, Sätechnik, Ressourcenschutz	SU, P	5	5		SP	120			1
289144810	Wahlpflichtmodule	SU, Ü, S, PS	4	5		SP / MP / STA				1
	Summen		26	30						6

5. Studiensemester (Praxissemester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
289145010	Praxissemester mit PLV	P, SU	0,5	30		MP	30			
	Summen		0,5	30						0

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Agrartechnik an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-B-AT2)
 Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

1. Studienschwerpunkt: Entwicklung agrartechnischer Systeme

6. Studiensemester (5. Theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen			Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
289146110	Schwerpunkt: Auslegung und Konstruktion von Baugruppen	SU, Ü, S	4	5		SP	90			1
289146020	Unternehmensorganisation mit Projektstudie	SU, S, PS	4	5	289146021 289146022	SP STA	120		0,7 0,3	1
289146030	Integrierte Materialwirtschaft	SU	4	5		SP	120			1
289146040	Beratungsmethodik	SU, S, Ü	4	5		MP	30			1
289146810	Wahlpflichtmodule	SU, Ü, S, PS	8	10	SP / MP / STA					2
Summen			24	30						6

7. Studiensemester (6. Theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen			Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
289147110	Schwerpunkt: Agrarmechnik und Agrarinformatik	SU, U, S, PS	8	10	289147111 289147112	MP STA	30		0,7 0,3	2
289147810	Wahlpflichtmodule	SU, Ü, S, PS	8	10	SP / MP / STA					2
289147000	Bachelorarbeit			10		SP				2
Summen			16	30						6

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Agrartechnik an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-B-AT2)
 Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

2. Studienschwerpunkt: Marketing und Management im Agribusiness

6. Studiensemester (5. Theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
289146210	Schwerpunkt: Strategien des Agrarmarketing	SU, Ü, S	4	5		SP	90			1
289146020	Unternehmensorganisation mit Projektstudie	SU, S, PS	4	5	289146021 289146022	SP STA	120		0,7 0,3	1
289146030	Integrierte Materialwirtschaft	SU	4	5		SP	120			1
289146040	Beratungsmethodik	SU, S, Ü	4	5		MP	30			1
289146810	Wahlpflichtmodule	SU, Ü, S, PS	8	10	SP / MP / STA					2
	Summen		24	30						6

7. Studiensemester (6. Theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
289147210	Schwerpunkt: Organisation und Management im Agribusiness	SU, Ü, S, PS	8	10	289147211 289147212	MP STA	30		0,7 0,3	2
289147810	Wahlpflichtmodule	SU, Ü, S, PS	8	10	SP / MP / STA					2
289147000	Bachelorarbeit			10		SP				2
	Summen		16	30						6

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Agrartechnik an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-B-AT2)
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Semester insgesamt					
Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC	Divisor ¹
1.	Studiensemester	theoretisch	26	30	3
2.	Studiensemester	theoretisch	26	30	5,5
3.	Studiensemester	theoretisch	25	30	6
4.	Studiensemester	theoretisch	26	30	6
5.	Studiensemester	praktisch	0,5	30	0
6.	Studiensemester	theoretisch	24	30	6
7.	Studiensemester	theoretisch	16	30	6
Summen			143,5	210	32,5

¹ Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote

Erläuterungen / Abkürzungen:

Spalte

- 1 Nummer, Code des Moduls
- 2 Bezeichnung, Name des Moduls
- 3 Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU = Seminaristischer Unterricht, P = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, PS = Projektstudium oder Projektseminar
- 4 SWS = Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
- 5 Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden
- 6 Nummer, Code der Teilleistung
- 7 Art der Prüfung: P = Prüfung, SP = schriftliche Prüfung, MP = mündliche Prüfung, STA = Studienarbeit
- 8 Dauer der Prüfung in Minuten
- 9 P ZulVor. = Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung; TN = Teilnahmenachweis, das Nähere wird im Studienplan festgelegt; weitere Voraussetzungen siehe Erläuterungen zu Spalte 7
- 10 Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote (M-Note)
- 11 Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungs-Gesamtnote (G-Note); Bei Wahlpflichtmodulen je 2,5 EC: Wert 0,5